

Vereinbarung Kostenübernahme

Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) mit den Erziehungsberechtigten über die Kostenübernahme in der Kindertagespflege für über dreijährige Kinder, als Ersatz für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung

1. Bedarf der Betreuung eines über 3-jährigen Kindes

Erziehungsberechtigte:r 1

Vorname	Name
Straße	Wohnort

Erziehungsberechtigte:r 2

Vorname	Name
Straße	Wohnort

Kind

Vorname	Name	geb. am
Straße	Wohnort	

Die Erziehungsberechtigten können für ihr über dreijähriges Kind keinen Platz in einer Kita des Wohnortes des Kindes erhalten.

Das Landratsamt Lörrach bestätigt mit Schreiben vom _____, dass in zumutbarer Nähe derzeit kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Die Betreuungszeiten des Kindes von maximal **30 Stunden** pro Woche, außer in den Ferienzeiten der Kindertagespflegestelle ergeben sich für das Kind wie folgt:

Betreuungszeiten (Uhrzeiten bitte in folgender Schreibweise angeben: HH:MM)					
Montag	von	bis	Uhr	=	Stunden
Dienstag	von	bis	Uhr	=	Stunden
Mittwoch	von	bis	Uhr	=	Stunden
Donnerstag	von	bis	Uhr	=	Stunden
Freitag	von	bis	Uhr	=	Stunden
				gesamt	Stunden

Die Vermittlung eines Betreuungsplatzes bei einer Tagespflegeperson übernimmt der zuständige Fachdienst Kindertagespflege.

Name der Kindertagespflegeperson

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. Kostentragung

Die Gewährung der Kindertagespflege in der unter 1 genannten Kindertagespflegestelle verursacht in den unter 1 genannten Zeiten Kosten, die höher sind als der Elternbeitrag für einen Kita-Platz in einer Einrichtung der Wohnortkommune des Kindes.

Die Wohnortgemeinde bezahlt an den Landkreis die durch die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson im oben vereinbarten Umfang entstehenden Kosten. Der Zahlungsanspruch der Betreuungskosten an den Landkreis entsteht frühestens mit dem 3. Geburtstag des Kindes und endet mit dem Beginn einer Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertageseinrichtung für das Kind.

Die Erziehungsberechtigten und die Kommune vereinbaren eine Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten in Höhe des zukünftigen Kitabeitrages, oder in Höhe eines Betrages, der für die Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen in der Stadt/Gemeinde im genannten Zeitumfang üblicherweise fällig wird.

3. Informationspflicht

Die unter 1 genannten Erziehungsberechtigten verpflichten sich der Stadt/Gemeinde mitzuteilen, wenn die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes zur Berufsausübung der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise wegfällt.

Ort

Datum

Erziehungsberechtigte:r

Gemeinde/Stadt

Erziehungsberechtigte:r